

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung**A. Problem und Ziel**

Die Anreizregulierungsverordnung soll die Strom- und Gasnetzbetreiber dazu anhalten, ihren Netzbetrieb effizient zu organisieren. Dies dient unter anderem dem Ziel, eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas zu fairen Preisen zu gewährleisten. Um zu gewährleisten, dass notwendige Effizienzsteigerungen nicht zu Lasten von Investitionen gehen, sieht die Anreizregulierung u. a. das Instrument der Investitionsbudgets vor. Diese sollen gewährleisten, dass die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber ihren besonderen Aufgaben gerecht werden können. Die Kosten aus diesen Investitionsbudgets können jedoch nach bisheriger Rechtslage nur mit einem zeitlichen Verzug von zwei Jahren nach ihrer Entstehung in der Erlösobergrenze geltend gemacht werden. Dieser zeitliche Verzug kann - insbesondere angesichts des zu erwartenden Investitionsbedarfs in die Erweiterung der Netze - zu einer Liquiditätslücke bei den Netzbetreibern führen, die nicht ganz unerheblich sein kann.

B. Lösung

Die Lösung erfolgt durch die Beseitigung des Zeitverzugs bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus Investitionsbudgets. Kosten aus Investitionsmaßnahmen werden zukünftig unmittelbar im Jahr ihrer Entstehung in der Erlösobergrenze des jeweiligen Netzbetreibers abgebildet. Der ebenfalls notwendige Plan-Ist-Abgleich und der Ausgleich eventuell zu hoch angesetzter Kosten erfolgt über das Regulierungskonto, das bereits in der Anreizregulierungsverordnung vorgesehen ist.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ist nicht zu erwarten. Die betroffenen Unternehmen sowie Behörden müssen die gleichen Arbeitsschritte vollziehen und Informationen zur Verfügung stellen, die bereits nach der seit 2007 geltenden Regelung erforderlich waren.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da diese von den Vorschriften nicht betroffen sind.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht. Diese müssen die gleichen Daten an die Regulierungsbehörde übermitteln, deren Übermittlung bereit nach der seit 2007 geltenden Regelung erforderlich war.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Die Regelungen führen keine neuen Informationspflichten ein. Ebenfalls werden keine Informationspflichten aufgehoben. Die mit der Regelung verbundenen Informationspflichten entsprechen denen, die für § 23 der Anreizregulierungsverordnung in ihrer bisherigen Fassung angesetzt sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung bleibt unverändert, da die durchzuführenden Prozessschritte unverändert bleiben. Die Regelung könnte gegebenenfalls sogar zu einer geringfügigen Verringerung des Erfüllungsaufwandes bei der Verwaltung führen.

F. Weitere Kosten

In Summe entstehen keine zusätzlichen Kosten. Vorgezogene Preiseffekte aufgrund des früheren Zeitpunkts, zu dem Kosten in den Netzentgelten berücksichtigt werden können, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Diese lassen sich jedoch derzeit nicht quantifizieren, da die Netzentgeltentwicklung von einer Vielzahl verschiedener, sich teilweise gegenseitig kompensierender Faktoren, abhängt.

Bundesrat

Drucksache 860/11

30.12.11

Wi - In

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 30. Dezember 2011

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4, 7, 8 und 10 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:
„§ 23 Investitionsmaßnahmen“.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dritter Teilsatz werden nach den Wörtern „bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ ein Komma und die Angabe „6“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „Kosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 6“ ersetzt.
4. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „Investitionsbudgets“ durch das Wort „Investitionsmaßnahmen“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a,“
 - c) In Nummer 7 werden die Wörter „in Investitionsbudgets nach § 23 enthalten sind“ durch die Wörter „nach Nummer 6 berücksichtigt werden“ ersetzt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§23
Investitionsmaßnahmen“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Investitionsbudgets sind durch die Bundesnetzagentur für Kapital- und Betriebskosten, die zur Durchführung von Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze erforderlich sind, zu genehmigen“ durch die Wörter „Die Bundesnetzagentur genehmigt Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze“ und wird nach dem Wort „Gesamtsystems“ das Wort „oder“ durch ein Komma und nach dem Wort „Verbundnetz“ das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden in Nummer 3 die Wörter „Artikel 6 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003“ durch die Wörter „Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15)“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Als Kosten einer genehmigten Investitionsmaßnahme können Betriebs- und Kapitalkosten geltend gemacht werden.“

dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Als Betriebskosten sind jährlich pauschal 0,8 Prozent der für das Investitionsbudget anererkennungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen“ durch die Wörter „Als Betriebskosten können jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Satzteil 1 und 2 jeweils die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 16“ und die Angabe „Nr. 1228/2003“ durch die Angabe „Nr. 714/2009“ und werden in Satzteil 3 die Wörter „Investitionsbudgets kostenmindernd anzusetzen“ durch die Wörter „aus genehmigten Investitionsmaßnahmen resultierenden Kosten in Abzug zu bringen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005“ durch die Wörter „Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36) oder § 17 Absatz 4 der Gasnetzzugangsverordnung“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, sind als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Betriebs- und Kapitalkosten nach Satz 1 sind bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufzuzinsen. Für die Verzinsung gilt § 5 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die Auflösung des nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme.“

e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen ist spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen.“

f) In Absatz 4 werden die Wörter „einschließlich der Höhe der angesetzten Kosten“ gestrichen.

g) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere können durch Nebenbestimmungen finanzielle Anreize geschaffen werden, die Kosten der genehmigten Investitionsmaßnahme zu unterschreiten.“

h) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Wörter „Im Einzelfall können auch Betreibern von Verteilernetzen Investitionsbudgets“ durch die Wörter „Betreibern von Verteilernetzen können Investitionsmaßnahmen“, wird in Satz 2 das Wort „Investitionsbudgets“ durch das Wort „Investitionsmaßnahmen“ ersetzt und werden in Satz 4 nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt und die Angabe „Absätze 3“ durch die Angabe „Absätze 2a“ ersetzt.

6. In § 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und § 32 Absatz 1 Nummer 8 wird jeweils das Wort „Investitionsbudgets“ durch das Wort „Investitionsmaßnahmen“ ersetzt.

7. § 28 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Angaben dazu, inwieweit die den Investitionsmaßnahmen nach § 23 zugrunde liegenden Investitionen tatsächlich durchgeführt und kostenwirksam werden sollen, sowie die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 Satz 1

Nummer 2 und inwieweit die den Investitionsmaßnahmen nach § 23 zugrunde liegenden Investitionen im Vorjahr tatsächlich durchgeführt wurden und kostenwirksam geworden sind, jeweils jährlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres,“

8. § 32 Absatz 1 Nummer 8a wird wie folgt gefasst:

„8a. zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten sowie zu einer von § 23 Absatz 1 Satz 3 abweichenden Höhe der Betriebskostenpauschale für bestimmte Anlagegüter, soweit dies erforderlich ist, um strukturelle Besonderheiten von Investitionen, für die Investitionsmaßnahmen genehmigt werden können, angemessen zu berücksichtigen,“

9. In § 34 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei einer Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung wegen Kosten und Erlösen, die in den Jahren 2010 oder 2011 entstanden sind, werden die Erlösobergrenzen nach dieser Verordnung in ihrer bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung angepasst, wobei zuzüglich ein barwertneutraler Ausgleich berücksichtigt wird. Auf Investitionsbudgets, die bis zum 30. Juni 2011 gemäß § 23 Absatz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung beantragt wurden und die im Jahr 2012 kostenwirksam werden sollen, findet diese Verordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel und Gegenstand der Verordnung

Die Anreizregulierungsverordnung soll die Strom- und Gasnetzbetreiber dazu anhalten, ihren Netzbetrieb effizient zu organisieren. Dies dient unter anderem dem Ziel, eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas zu fairen Preisen zu gewährleisten. Um zu gewährleisten, dass notwendige Effizienzsteigerungen nicht zu Lasten von Investitionen gehen, sieht die Anreizregulierung u. a. das Instrument der Investitionsbudgets vor. Diese sollen gewährleisten, dass die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber ihren besonderen Aufgaben gerecht werden können. Die Kosten aus diesen Investitionsbudgets können jedoch nach bisheriger Rechtslage nur mit einem zeitlichen Verzug von zwei Jahren nach ihrer Entstehung in der Erlösobergrenze geltend gemacht werden. Dieser zeitliche Verzug kann - insbesondere angesichts des Investitionsbedarfs in die Erweiterung der Netze - zu einer gegebenenfalls nicht unerheblichen Liquiditätslücke bei den Netzbetreibern führen.

Vor diesem Hintergrund besteht Handlungsbedarf, der durch die Beseitigung des Zeitverzugs bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus Investitionsbudgets adressiert wird. Kosten für Investitionsmaßnahmen, bei denen es sich um Plankosten (Schätzwerte) handelt, werden zukünftig unmittelbar im Jahr ihrer Entstehung in der Erlösobergrenze des jeweiligen Netzbetreibers abgebildet. Der ebenfalls notwendige Plan-Ist-Abgleich und der Ausgleich eventuell zu hoch angesetzter Kosten erfolgt über das Regulierungskonto, das bereits in der Anreizregulierungsverordnung vorgesehen ist.

Durch die Verordnung und die mit ihr geänderten Vorschriften entstehen weder Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern noch den Verbrauchern neue oder zusätzliche Kosten. Die Verordnung trifft nur eine Aussage zum Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden Kosten in den Erlösobergrenzen berücksichtigt und den Verbrauchern berechnet werden können, aber nicht darüber ob und ggf. wann die Kosten tatsächlich entstehen und in welcher Höhe. Sollten die Plankosten zu hoch angesetzt werden,

müssten sie zu einem späteren Zeitpunkt erlösmindernd über das Regulierungskonto gegen gerechnet werden.

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nummer 1

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 entsprechend der nach Nummer 5a geänderten Überschrift des § 23 angepasst.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Vorschrift ändert die Regeln, nach denen die Erlösobergrenzen im Rahmen der Anreizregulierung angepasst werden kann. Sie bestimmt, dass bei Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen zukünftig nicht mehr auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen ist, sondern auf die Kosten des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Dies führt dazu, dass Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung ohne zeitlichen Verzug in der Erlösobergrenze Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zur Beseitigung des zeitlichen Verzuges bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen. Die sofortige Wirksamkeit der Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen in den Erlösobergrenzen bedingt sachlogisch, dass in den Erlösobergrenzen des jeweiligen Kalenderjahres keine geprüften Ist-Kosten, sondern Plankosten (Schätzwerte) angesetzt werden, da Ist-Kosten für die betrachtete Investitionsmaßnahme noch nicht vorliegen können. Daher ist vorgesehen, dass jährlich ein sog. Plan-Ist-Abgleich zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in diesem Jahr entstandenen Ist-Kosten vorgenommen wird. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht sowie zeitlich gestreckt über die nächste Regulierungsperiode ausgeglichen. Das Vorgehen entspricht dabei demjenigen bei anderen Bestandteilen der Gesamtkosten des Netzbetriebs eines Netzbetreibers, bei denen es sich ebenfalls um Plankosten handelt (z. B. Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen). Die Differenz zwischen diesen jeweiligen Istkosten und - wie sich aus dem letzten Teilsatz in § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung ergibt - den diesbezüglich in den Erlösobergrenzen enthaltenen Ansätzen wird auf dem Regulierungskonto verbucht, verzinst und in der nächsten Regulierungsperiode über gleichmäßige Zu- und Abschläge ausgeglichen.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen zum umgestalteten § 23 der Anreizregulierungsverordnung, in dem jetzt die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen dem Grunde nach erfolgt und keine dem dem Grunde und der Höhe nach geprüften Investitionsbudgets genehmigt werden.

Die Vorschrift bestimmt zudem in Buchstabe b, dass der Abzugsbetrag nach § 23 Absatz 2a, der nach dem Ende der Genehmigung von den Gesamtkosten abgezogen wird, als dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil von den Effizienzvorgaben ausgenommen wird. Dieser Abzugsbetrag gewährleistet, dass Investitionskosten beim Übergang der Investitionsmaßnahme ins Regelverfahren der Anreizregulierung nicht mehrfach in der Erlösobergrenze Berücksichtigung finden.. Da auch die Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 für die Dauer der Genehmigung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten, ist es konsequent, die Erlöse entsprechend zu den korrespondierenden Kostenanteilen zu behandeln.

Buchstabe c enthält ebenfalls eine Folgeänderung zur Änderung des § 23.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Buchstabe a fasst die Überschrift des § 23 neu, um deutlich zu machen, dass nunmehr ein Wechsel von einer zeitlich verzögerten Erlöswirksamkeit von Investitionskosten hin zu einer unmittelbaren Erlöswirksamkeit von Investitionskosten vorgenommen wird.

Buchstabe b ändert Absatz 1 des § 23 und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen genehmigen kann. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Verweise auf die europäischen Verordnungen an die Lage nach dem Inkrafttreten des sog. 3. EU-Binnenmarktpakets Energie im Sommer 2009 angepasst. In § 23 Absatz 1 wird durch die Regelung in einem neuen Satz 3 klarstellend eingefügt, dass als Kosten einer genehmigten Investitionsmaßnahme Betriebs- und Kapitalkosten geltend gemacht werden können. Dies ist eine Folgeänderung, weil im geänderten Absatz 1 Satz 1- entgegen der bisherigen Rechtslage - nicht mehr explizit darauf hingewiesen wird, dass in § 23 Betriebs- und Kapitalkosten berücksichtigungsfähig sind.

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wird zum neuen Satz 4. Zudem wird durch die Bezugnahme auf die „ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten“ deutlich, dass es sich nunmehr um ein Recht des betreffenden Netzbetreibers handelt, das es ihm ermöglicht, eine Betriebskostenpauschale in seiner Kalkulation der Kosten der Investitionsmaßnahme zu berücksichtigen. Die bisherige Regelung hatte hingegen vorrangig die Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde als Adressaten im Blick und verpflichtete diese, eine entsprechende Betriebskostenpauschale im Rahmen der Investitionsbudgetgenehmigung anzusetzen.

Buchstabe c ändert Absatz 2 und passt die Verweisungen auf den europäischen Rechtsrahmen an die im Jahr 2009 geänderte europäische Stromhandelsverordnung bzw. Ferngasnetzzugangsverordnung an.

Mit Buchstabe d wird der Absatz 2a in § 23 neu eingefügt. Dieser regelt die Berücksichtigung eines Abzugsbetrags bei der Ermittlung der Erlösobergrenze nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Aufgrund des Wechsels auf die sofortige Kostenanerkennung muss vermieden werden, dass Teile der Investitionsmaßnahme von den Netznutzern mehrfach finanziert werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Minderung der Erlösobergrenze nach Ablauf der Genehmigung der Investitionsmaßnahme gleichmäßig gestreckt über 20 Jahre sachgerecht. Hierfür werden die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die im Rahmen der Investitionsmaßnahme anerkannt werden, bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt. Dies erfolgt symmetrisch, entsprechend der Regelung in § 5 der Anreizregulierungsverordnung.

Buchstabe e enthält eine Folgeänderung, die sich aus der Abschaffung des zeitlichen Versatzes bei der Erlöswirksamkeit von Investitionskosten ergibt. Der Bearbeitungszeitraum verkürzt sich dadurch um zwei Jahre, denn die Genehmigung der Investitionsmaßnahme muss vor Anpassung der Erlösobergrenze vorliegen, damit der Netzbetreiber die Anpassung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 6 vornehmen darf. Die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen wird beibehalten, um den Netzbetreibern benötigte Planungssicherheit zu geben. Um eine rechtzeitige Genehmigung gewährleisten zu können, ist der Antragszeitpunkt für Investitionsmaßnahmen aber um drei Monate vorzuziehen. Im Ergebnis ist der Antrag bei der Bundesnetzagentur

nunmehr neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmalig ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, zu stellen. Eine detaillierte Kostenprüfung findet im Rahmen der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 nicht mehr statt. Die Anpassung der Erlösobergrenze soll zukünftig vielmehr auf der Basis von angemessenen Planwerten (Schätzwerte) erfolgen. Zur Gewährleistung der Sachgerechtigkeit und Vergleichbarkeit der Methode zur Ermittlung der Planwerte für Betriebs- und Kapitalkosten kann die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung Vorgaben zur Berechnung dieser Kosten treffen. Diese Festlegungsbefugnis für die Bundesnetzagentur wird in § 32 der Anreizregulierungsverordnung geregelt. Sie gewährleistet damit zugleich eine Kontrolle über die Höhe der Netzentgelte, weil sich die Höhe der Betriebs- und Kapitalkosten in der Erlösobergrenze niederschlägt, die vom Netzbetreiber in Entgelte umgesetzt wird.

Buchstabe f enthält eine Folgeänderung, die sich aus der Abschaffung des zeitlichen Versatzes bei der Erlöswirksamkeit von Investitionskosten ergibt. Eine Genehmigung der Investitionsmaßnahmen erfolgt nunmehr dem Grunde nach.

Buchstabe g enthält eine Folgeänderung, die sich aus der Abschaffung des zeitlichen Versatzes bei der Erlöswirksamkeit von Investitionskosten ergibt. Der Wortlaut wird an den neuen Begriff „Investitionsmaßnahmen“ angepasst und umformuliert.

Buchstabe h enthält eine Änderung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass ein Großteil zukünftiger Investitionen voraussichtlich nicht allein auf der Höchstspannungsebene erfolgen wird, sondern Investitionen dort auch Investitionen auf der Hochspannungsebene nach sich ziehen. Diese Investitionen können oft nicht mit einem Zuwachs der Parameter in § 10 der Verordnung verbunden werden. Vor diesem Hintergrund soll durch die Streichung der Worte „Im Einzelfall“ klargestellt werden, dass die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nicht auf extreme Ausnahmefälle beschränkt bleiben kann. Es wird jedoch an der bereits in der Anlage der Verordnung verankerten Aussage, dass der Erweiterungsfaktor Vorrang vor Investitionsmaßnahmen hat, festgehalten. Zudem müssen die Investitionskosten wie bisher über einem bestimmten Schwellenwert liegen, damit die Genehmigung als Investitionsmaßnahme überhaupt erst in Frage kommen kann. Da es die gefestigte Praxis der Regulierungsbehörden ist, dass Investitionsbudgets bzw. Investitionsmaßnahmen zunächst nur für eine Regulierungsperiode genehmigt werden und die entsprechenden

Kosten spätestens in der zweiten Regulierungsperiode dem Effizienzvergleich unterliegen, bleibt es zum Schutz der Interessen von Verbrauchern bei einer zügigen Effizienzkontrolle.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Wortlauts des § 23.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Die Vorschrift trägt der Umstellung auf Plankosten Rechnung. Bei der Berücksichtigung von Planwerten müssen diese in der jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen durch die Netzbetreiber berücksichtigt werden. Hierfür ist erforderlich, dass die Netzbetreiber den Regulierungsbehörden mitteilen, welche Investitionen im betrachteten Kalenderjahr tatsächlich durchgeführt und kostenwirksam werden sollen. Die ebenfalls unerlässliche Meldung der Ist-Daten erfolgt über § 28 Nummer 2, der die Meldung der Daten für das Regulierungskonto und den dort stattfindenden Plan-Ist-Abgleich regelt.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zur Änderung des Wortlauts des § 23. Zudem ergänzt sie die Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur nach § 32 der Anreizregulierungsverordnung. Die Ergänzung der Festlegungskompetenzen gewährleistet, dass die im Rahmen einer Investitionsmaßnahme zu berücksichtigenden Kapital- und Betriebskosten von den Netzbetreiber nach einheitlichen Methoden ermittelt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 9

§ 34 Absatz 6 Satz 1 gewährleistet, dass Jahres-Kostenscheiben, die bislang in den Jahren 2012 und 2013 zu einer Anpassung der Erlösobergrenze (auf Basis von Kosten aus den Jahren 2010 und 2011) geführt hätten, weiterhin angemessen berücksichtigt werden. Die Übergangsregelung stellt klar, dass diese Kosten wie bisher in den Jahren 2012 und 2013 berücksichtigt werden. Im Gasbereich gilt dies für die Jahresscheibe 2011 jedoch nur, wenn das Investitionsbudget für mehr als eine Regulierungsperiode genehmigt wurde. Diese Unterscheidung ist notwendig, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, weil im Gasbereich die Regulierungsperiode im Jahr 2012 endet und nach der regulatorischen Praxis Investitionsbudgetgenehmigungen regelmäßig auf eine Regulierungsperiode befristet wurden. Für die Jahresscheiben 2010 und 2011 findet

damit die Anpassung der Erlösobergrenze weiterhin mit zwei Jahren Zeitverzug statt. Die Übergangsregelung sieht vor, dass die Netzbetreiber hierfür einen barwertneutralen Ausgleich erhalten.

§ 34 Absatz 6 Satz 2 trifft eine Übergangsregelung für Anträge auf Investitionsbudgets, die bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurden und Jahr 2012 kostenwirksam werden sollen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung (NKR-Nr.: 1952)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Danach hat das Regelungsvorhaben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Vorgezogene Preiseffekte sind aufgrund des früheren Zeitpunkts, zu dem Kosten in den Netzentgelten berücksichtigt werden können, nicht gänzlich auszuschließen. In der Summe entstehen jedoch keine zusätzlichen Kosten.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Lechner
Berichterstatter